№ 236. Freitag den 10. Oktober, abends. 1890.

Bezugspreis: Für Dresden vierteljährlich 2 M. 50 Pf., bei den Kaiserl. deutschen Postanstalten vierteljährlich 3 M.; ausserhalb des deutschen Reiches tritt Post- und Stempelzuschlag hinzu. Einzelne Nummern: 10 Pf.

Ankündigungsgebühren: Für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner Schrift 20 Pf. Unter „Eingesandt" die Zeile 50 Pf. Bei Tabellen- und Ziffernsatz entspr. Aufschlag.

Erscheinen: Täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage abends. Fernsprech-Anschluss: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

Für die Gesamtleitung verantwortlich: Hofrat Otto Banck, Professor der Litteratur- und Kunstgeschichte.

Annahme von Ankündigungen auswärts: Leipzig: Fr. Brandstetter, Kommissionär des Dresdner Journals; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Breslau-Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler; Berlin-Wien-Hamburg-Prag-Leipzig-Frankfurt a. M.-München: Rud. Mosse; Paris-London-Berlin-Frankfurt a. M.-Stuttgart: Daube & Co.; Berlin: Invalidendank; Breslau: Emil Kabath; Hannover: C. Schüssler; Halle a. S.: J. Barch & Co.

Herausgeber: Königl. Expedition des Dresdner Journals. Dresden, Zwingerstr. 20. Fernsprech-Anschluss: Nr. 1295.

Amtlicher Teil.

Dresden, 10. Oktober. Se. Majestät der König sind heute früh von Wien kommend in der Königlichen Villa zu Strehlen wieder eingetroffen.

Nichtamtlicher Teil.

Dresden, 10. Oktober.

Herrn Crispis Rede.

Eine der bedeutsamsten politischen Kundgebungen der letzten Zeit muß die große Rede genannt werden, welche der italienische Ministerpräsident am 8. d. Mts. bei dem ihm zu Ehren veranstalteten Bankett in Florenz hielt. Es war schon seit längerem von der Presse die Nachricht in Umlauf gesetzt, daß Hr. Crispi bei dem Florentiner Bankett eine größere politische Rede zu halten gedenke; einzelne Blätter brachten sogar schon Tage und Wochen vor dem Bankett die ausführlichsten Mitteilungen über den Inhalt der Rede, man sah derselben daher nicht nur in Italien sondern auch im Auslande mit lebhaftester Spannung entgegen. In Italien erwartete man, daß der Ministerpräsident sich vorzugsweise über die wirtschaftliche Lage aussprechen und Ideen zur Beseitigung des Defizits entwickeln werde; im Auslande dagegen nahm man an, daß sich die Kundgebung hauptsächlich um die auswärtige Politik drehen werde. Wie aus dem gestern von uns mitgeteilten telegraphischen Auszuge der Rede hervorgeht, hat sich die letztere Annahme als die richtige erwiesen. Der italienische Ministerpräsident ließ die innerpolitischen Fragen, die wirtschaftliche und Finanzlage, völlig unberührt, er beschäftigte sich nur mit Fragen der auswärtigen Politik, mit der Stellung Italiens in Europa im allgemeinen und seinen Beziehungen zu den Mächten des Dreibundes im besonderen. Die hierauf bezüglichen Äußerungen Crispis aber sind von einem Schwergewicht, daß sie mit Fug und Recht als eine der bedeutsamsten politischen Kundgebungen angesehen werden müssen, die das laufende Jahr uns brachte.

Mit klaren Worten legte der italienische Ministerpräsident seinen Zuhörern die Notwendigkeit der Zugehörigkeit Italiens zum mitteleuropäischen Dreibunde dar, er betonte, daß das mit Deutschland und Österreich abgeschlossene Bündnis in den letzten drei Jahren zu einem aufrichtig freundschaftlichen geworden sei, und daß es Thorheit wäre, Strömungen nicht rückhaltlos entgegenzutreten, welche auf die Lösung dieses Bündnisses gerichtet seien. In der schärfsten Weise ging er den Trägern dieser Bestrebungen, den Irredentisten zu Leibe, deren Treiben er als einen der schädlichsten Irrtümer in Italien bezeichnete, welcher die Existenz der Nation sogar gefährden könnte. Mit beißendem Spott wies er darauf hin, wie das Irredententum, während es fremde Provinzen fordere und Italien alsbald in den Krieg mit dem Auslande stürzen würde, zugleich Abrüstung und Entwaffnung verlange und damit einer geradezu tollen und hirnlosen Politik die Bahn eröffne. Mit Nachdruck zerstörte er so den von seinen Gegnern geflissentlich genährten Irrwahn, daß er, Crispi, im Geheimen selbst ein Irredentist sei und allen derartigen Bestrebungen wohlwollend gegenüberstehe, wenn er auch als Minister eine gewisse Zurückhaltung sich auferlegen müsse.

Schon hierdurch bewies der italienische Ministerpräsident, daß es ihm Ernst damit ist, den durch Italiens Eintritt in den mitteleuropäischen Dreibund übernommenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Noch klarer und unzweideutiger geht diese seine Absicht aus demjenigen Teil seiner Ausführungen hervor, in denen er sich mit der allgemeinen politischen Lage und den Beziehungen Italiens zu den Nachbarstaaten beschäftigte. Nach einer ehrenden Erwähnung der Politik des deutschen Kaisers und seines neuen bereits hochverdienten Reichskanzlers ging der leitende italienische Staatsmann auf die Bestrebungen jener Partei ein, welche „sich als Feind im Innern Italiens aufhalte, die weltliche Macht für sich in Anspruch nehme und die Auflösung des Dreibundes wünsche, in der Hoffnung, den Bund der katholischen Mächte wieder herzustellen zum Nutzen des Vatikans, sobald Österreich nicht mehr der Freund und Verbündete Italiens sein würde." Nun und nimmer, so rief er, kann eine derartige Politik der Isolierung nach Außen und der Zersplitterung im Innern diejenige Italiens sein.

Nach diesen Worten ist jeder Zweifel an den Absichten Hrn. Crispis ausgeschlossen. Es geht klar daraus hervor, daß der italienische Ministerpräsident die geschlossenen Bündnisverträge nicht nur getreu beobachten, sondern daß er sie auch nach ihrem Ablauf erneuern wird. Fest und unerschütterlich an dem Bunde mit Deutschland und Österreich festhalten, die widerstrebenden Elemente im Innern auf das entschiedenste bekämpfen und im übrigen mit allen Nachbarstaaten in Frieden und Freundschaft bleiben, das sind die leitenden Grundgedanken, welche die Rede Hrn. Crispis durchziehen und derselben ihre Bedeutung geben.

Tagesgeschichte.

* **Berlin**, 9. Oktober. Se. Majestät der Kaiser ist heute nachmittag wohlbehalten im Neuen Palais bei Potsdam eingetroffen.

— (B. P. N.) Nach dem nunmehr vorliegenden Wortlaut der Novelle zum Krankenkassengesetz ergiebt sich, daß wir noch folgende bisher unbekannt gebliebene neue Bestimmungen nachzutragen haben:

Zunächst möchten wir hervorheben, daß in der Berechnung des ortsüblichen Tagelohnes, der für das ganze Versicherungswesen, nicht bloß für die Kranken-, sondern auch für die Unfall-, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung von Bedeutung ist, eine Änderung eintreten soll. Bisher wird der ortsübliche Tagelohn für die gewerblichen Arbeiter getrennt berechnet für männliche und weibliche Erwachsene, sowie für männliche und weibliche jugendliche Arbeiter. In dem letzteren war auch der für die Kinder unter 14 Jahren enthalten. Dieser soll nun künftig besonders berechnet werden. Bei dem jetzigen Verfahren liegt nämlich die Gefahr vor, daß der Lohn und folgeweise das Krankengeld für junge Leute unverhältnismäßig niedrig und für Kinder unverhältnismäßig hoch berechnet werden muß. Dieser Gefahr soll vorgebeugt werden.

Zur Bekämpfung der Simulation wird in der Novelle den Gemeinden und den Zwangskassenvorständen die Befugnis erteilt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen, auch zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen zu erlegen haben oder des Krankengeldes ganz oder teilweise verlustig gehen. Allerdings ist der Erlaß dieser Vorschriften an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde geknüpft.

Nach den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes endet die Krankenunterstützung spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit. Darin liegt für die Versicherten der Anreiz, bei jeder leichten Erkrankung sofort die Arbeit niederzulegen. Denn, wenn ein Versicherter, der an einer die Erwerbsfähigkeit nicht beeinträchtigenden Krankheit leidet, nur die ärztliche Behandlung in Anspruch nimmt und später doch vielleicht gezwungen wird, die Arbeit niederzulegen, dann einen Anspruch auf Krankengeld erhebt, so kann er es nur für eine kürzere Zeit, als wenn er die Arbeit gleich bei Eintritt der Krankheit niedergelegt hätte. Es ist deshalb in der Novelle die Bestimmung getroffen, daß die Krankenunterstützung nicht mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit, sondern des Krankengeldbezuges spätestens ihr Ende erreicht.

Bisher war es unmöglich, einer Ortskrankenkasse gegen ihren Willen neue Klassen von Personen zuzuweisen. Diese Lücke des Gesetzes machte sich namentlich dann fühlbar, wenn in einer Gemeinde nach der ersten Ausführung des Gesetzes neue Gewerbszweige entstanden, welche bei Errichtung der Ortskrankenkasse nicht berücksichtigt waren. Man will dieselben nunmehr dadurch ausfüllen, daß man den Gemeinden das Recht verleihen will, Gewerbszweige oder Betriebsarten, für welche eine Ortskrankenkasse nicht besteht, einer bestehenden Ortskrankenkasse nach Anhörung derselben und nachdem den beteiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Äußerung darüber gegeben worden ist, zuzuweisen. Gegen den Bescheid soll der Ortskrankenkasse die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zustehen.

Bezüglich des Reservefonds der Krankenkassen will man die Änderung treffen, daß derselbe nicht wie bisher im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe, sondern der durchschnittlichen Ausgabe der letzten drei Jahre entsprechen soll.

Eine weitere Bestimmung steht im Zusammenhange mit der Unfallversicherung. Im Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 ist vorgeschrieben, daß vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld vom Arbeitgeber auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erhöht werden muß. In Bezug hierauf wird in der Novelle die Anordnung getroffen, daß die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung und die Vorstände der Krankenkassen verpflichtet sind, solche Unfallerkrankungsfälle, die über 5 Wochen dauern, der betreffenden Berufsgenossenschaft bez. der betreffenden Sektion derselben anzuzeigen.

Den Kassen ist ferner gestattet, ihre Leistungen insofern zu erhöhen, als sie für die Dauer eines Jahres vom Beginn der Krankenunterstützung ab Fürsorge für Rekonvaleszenten, namentlich auch Unterbringung in einer Rekonvaleszentenanstalt, gewähren können. Man hofft, daß diese Bestimmung mit der Zeit einen sehr heilsamen Einfluß ausüben wird. Besonders erwünscht erscheint die neue Bestimmung um deswillen, weil sie solchen Versicherten, welche nach Beendigung des Heilverfahrens zwar wieder arbeitsfähig geworden sind, aber noch der Schonung bedürfen, die Möglichkeit gewährt, durch Fortgewährung einer kleinen Unterstützung zunächst teilweise ihre Beschäftigung ohne neue Gefährdung ihrer Gesundheit wieder aufzunehmen.

Es wird ferner den Kassen gestattet, die Wöchnerinnenunterstützung auch unehelichen Wöchnerinnen zu gewähren.

Eine weitere Neuerung ist die, daß künftig Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine ausgeschieden sind und nach Erfüllung der letzteren in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, mit dem Zeitpunkt des Wiedereintritts in die Kassen das Recht auf die vollen statutarischen Unterstützungen derselben erwerben sollen und zur Zahlung eines neuen Eintrittsgeldes nicht sollen verpflichtet werden können. Dasselbe soll mit denjenigen der Fall sein, welche einer Kasse vermöge eines Gewerbszweigs angehört haben, dessen Natur eine periodische zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie infolge der letzteren ausgeschieden, aber nach Wiederbeginn der Betriebsperiode in eine Beschäftigung zurückgekehrt sind, vermöge welcher sie wieder Mitglieder derselben Kasse werden.

Eine andere Neuvorschrift von erheblicherer Bedeutung ist die, daß für Mitglieder, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinden, in welcher die Kasse ihren Sitz hat, aufhalten, allgemein auch gegen ihren Willen an Stelle der sonstigen Krankenunterstützung die freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden kann. Da für das Versicherungsverhältnis nicht der Aufenthaltsort, sondern der Beschäftigungsort entscheidend ist, so kommt es nämlich nicht selten vor, daß eine Kasse Mitglieder hat, welche vereinzelt oft in erheblicher Entfernung von dem Sitze der Kasse ihren Wohnort haben. Im Falle der Erkrankung solcher Mitglieder fehlt es der Kasse oft an jeder Möglichkeit, sich von dem Verlauf und der Fortdauer der Krankheit irgend eine Kenntnis zu verschaffen und sich gegen Andeutung durch Simulation zu schützen, wenn sie nicht die Befugnis hat, den Erkrankten in einem Krankenhause unterzubringen. Diese Befugnis der Kasse in diesem Falle zu erteilen, erscheint um deswillen unbedenklich, weil die Unterbringung in einem Krankenhause stets ungleich höhere Kosten verursachen wird, als die anderweite Krankenunterstützung und demnach von der Kasse nicht ohne dringende Veranlassung herbeigeführt werden dürfte.

— Die gestrige Konferenz der preußischen Landesdirektoren und Vertreter außerpreußischer landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften wurde von dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts Dr. Bödiker um 10 Uhr eröffnet. Den ersten Gegenstand der Beratung bildete die Frage der zweckmäßigsten Einschätzung landwirtschaftlicher Betriebe ohne nennenswerte Bodenbewirtschaftung (Viehhaltungsbetriebe mit Stallfütterung) und landwirtschaftlicher Nebenbetriebe (Fuhrwerksbetriebe, gewerbliche Betriebe, die nicht Fabriken sind).

Bei der großen Anzahl dieser Betriebe und ihrer nicht geringen Unfallgefahr hat die Angelegenheit für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eine um so höhere Bedeutung, als wegen der steigenden Beiträge in den industriellen Berufsgenossenschaften die Beteiligten sich mehr und mehr danach drängen, bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unterzukommen. Die Vertreter des Reichsversicherungsamts, Geh. Regierungsrat Pfarrius und Regierungsrat Dr. Kries, machten dieserhalb verschiedene Vorschläge, denen aus der Versammlung andere entgegengestellt wurden. Schließlich fand — für den Fall des Grundsteuerverteilungsmaßstabes — die vom Reichsversicherungsamt bereits genehmigte Bestimmung des Statuts der Schwarzburg-Sondershausenschen Berufsgenossenschaft den meisten Anklang, welche lautet:

„Die Heranziehung der nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes versicherungspflichtigen Nebenbetriebe zu den Beiträgen erfolgt nach einem fingierten Grundsteuerbetrage, welcher unter Berücksichtigung der in den Betrieben erforderlichen menschlichen Arbeit ermittelt wird. Die in Betracht kommenden Unternehmer haben zum Zweck der Berechnung der Beiträge dem Genossenschaftsvorstande auf dessen Erfordern eine Nachweisung über die Höhe der sowohl in dem heranzuziehenden Nebenbetriebe, wie in dem Hauptbetriebe im letzten Jahre geleisteten Arbeitstage einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird nach dem Verhältnis des danach ermittelten Arbeitsbedarfs des Hauptbetriebes zu dem Arbeitsbedarf des Nebenbetriebes von dem Genossenschaftsvorstande unter Zugrundelegung des Grundsteuerbetrages des Hauptbetriebes eine jenem Verhältnis entsprechende fingierte Grundsteuer für den Nebenbetrieb berechnet und dieser fingierte Grundsteuerbetrag dem beitragspflichtigen Grundsteuerbetrage des Hauptbetriebes zugeschlagen."

Sodann wurde über die Frage der statutarisch-obligatorischen Unfallversicherung der kleineren Landwirte und ihrer Ehefrauen eingehend beraten. Man einigte sich dahin, es sei das Zweckmäßigste, bei der Bemessung des Einkommens (sei es 1000, 1500 oder 2000 M.), welches die Grenze der obligatorischen Versicherung bilden soll, weder vorhandenes Kapital und sonstiges Vermögen, noch Hypothekenzinsen zu berücksichtigen, vielmehr allein das Einkommen aus der Arbeitsleistung (Arbeitsleitung) entscheiden zu lassen. Man gerate sonst in ein Wirrsal schwankender Verhältnisse, zudem pflege der Schulden- oder Vermögensstand bei den kleineren landwirtschaftlichen Betrieben die soziale Stellung des Unternehmers, welche für die Zwangsversicherung maßgebend sei, in äußerlich erkennbarer Weise kaum zu verschieben. Die den also versicherten Landwirten und ihren Ehefrauen zu gewährende Unfallrente soll dementsprechend nicht nach dem individuellen Einkommen, sondern in einfacher Weise nach den durch das Gesetz für die Arbeiter gegebenen Durchschnittssätzen berechnet werden.

Das Reichsversicherungsamt ist wiederholt in dem Falle gewesen, von der Bestimmung des Gesetzes Gebrauch zu machen: im Zweifelsfalle zu entscheiden, welche Betriebszweige im Sinne des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes als land- oder forstwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind. So liegt auch jetzt wieder die Streitfrage vor, ob Bienenzüchtereien, die nicht etwa als Nebenbetriebe eines landwirtschaftlichen Hauptbetriebes anzusehen, sondern selbst Hauptbetriebe seien, zur Landwirtschaft gerechnet werden könnten, mithin unfallversicherungspflichtig seien, oder nicht. Die Frage wurde bei der hierüber eröffneten Beratung von dem königlich bayerischen Vertreter für Süddeutschland entschieden verneint; ebenso sprachen sich aus Mittel- und Norddeutschland die meisten Stimmen gegen die Versicherungspflicht aus. Die Vertreter der Reichsversicherungspflicht gaben dem gegenüber ihren die Versicherungspflicht betonenden Standpunkt auf. Dagegen wurde es beiderseits für bedenklich gehalten, die im Interesse der Saaten erfolgende Vernichtung von Krähen- und Rabennestern, das Räuchern in den Weinbergen und ähnliche zum Schutz der Äcker 2c., wenn auch auf fremden Grundstücken stattfindenden Arbeiten als landwirtschaftliche anzusehen.

Zu Gunsten des Erlasses von Unfallverhütungsvorschriften auch von seiten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurde von den Vertretern des Reichsversicherungsamts auf die große Zahl von Unfällen bei den Häcksel- und Dreschmaschinen, auf den Böden (Bodenluken) und mit dem Fuhrwerk hingewiesen. Es hätten deshalb auch bereits einige Genossenschaften Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Die Versammlung war indessen überwiegend der Ansicht: so lange das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz abweichend vom Industrieunfallgesetz eine Bestrafung der Arbeiter wegen Übertretung der Vorschriften nicht zulasse, nützten die Vorschriften so gut wie gar nichts. Auf dem Lande komme es noch viel mehr als im Fabrik- 2c. Betrieb darauf an, daß der Arbeiter, dessen Beaufsichtigung oft kaum möglich sei, die gegebenen Vorschriften beachte. Man werde sich also bis auf weiteres mit Polizeiverordnungen helfen müssen.

Feuilleton.

K. Hoftheater. — Neustadt. — Am 9. Oktober: „Natalie". Schauspiel in vier Akten von Iwan Turgenjew. Für die deutsche Bühne bearbeitet von Eugen Zabel. (Zum ersten Male.)

Es ist freudig anzuerkennen, daß auch unser Theater dem bedeutenden und namentlich im epischen Teilgebiet der Poesie hervorragenden russischen Dichter mit einer von dessen zahlreichen dramatischen Arbeiten nach längerer Pause wieder einmal das Wort auf seinen Brettern verstattet hat. Turgenjews Schauspiel fand gestern ein bis zum Schluß teilnehmendes Publikum und wird sich zwar als keine dauernde Bereicherung, doch als interessante zeitweilige Füllung des Tagesrepertoires bewähren und den für seine wirksame Darstehung eingesetzten Fleiß und Eifer der Regie wie der Künstler angemessen lohnen.

Der Kern und die Stütze des Schauspiels ist das subtil ausgeführte Seelengemälde der Frau Natalie Petrowna, auf welches der Verfasser die Hauptkraft seiner eindringenden psychologischen Schilderung verwandt hat. In sicheren und feinen Zügen stellt er uns den inneren Kampf einer unverdorbenen, aber momentaner Gefühlswallung mit schnell erregtem Ausdruck der Empfindung hingegebenen Frau dar, welche den Bann einer mächtigen, vorerst nur im Bewußtsein strafwürdigen Liebesleidenschaft aus eigener Macht von sich abstreifen will und dabei doch jeden knappen Sieg über sich selbst, jeden kurzen Triumph ihrer moralischen Kraft innerhalb dieses schwankenden Ringens mit einem weiteren Schritt an den Abgrund des Ehebruchs erkauft. In die ruhige Herzensdämmerung Nataliens, die ein zufriedenes, nach außen hin glückliches Dasein mit ihrem etwas nüchternen, aber klugen und edlen Gatten führt, ist plötzlich das glänzende, blendende Licht einer gewinnenden, jugendfrischen Manneserscheinung gefallen, hat alle Lebensgeister dieser Frau erweckt und mit der Überlegenheit des ersten vollen Eindrucks alle Wärme und Unmittelbarkeit ihrer reichen, noch unberührten Herzensempfindungen zum Ausbruch gedrängt: Natalie liebt Lorin, ihres Knaben Erzieher, mit begehrendem Ungestüm, sie zertritt einer Anderen Liebe zu Jenem im Keim um der eigenen Blüte willen, sie will seiner Gegenneigung gewiß werden, aber auf jeder Stufe, welche sie dieser Gewißheit näher führt, halten sie Furcht, Scham und Selbstvorwürfe eine kurze Weile fest, sie ringt um ihre weibliche Ehre, ihr klares sittliches Bewußtsein streitet ohne Irren gegen die heiße Begehrlichkeit ihrer Liebe und dennoch würde sie der sträflichen Neigung unterliegen, wenn nicht fremde Hilfe ihr im gefährlichsten Augenblick des Sichvergessens die Besinnung zurückgäbe.

Die verschiedenen Phasen dieses Kampfes all' die wechselnden Regungen in der Seele Natalies hat Turgenjew mit feinstem psychologischem Urteil und liebevollster Sorgfalt in jedem Detail der Gestaltung zu klarem Ausdruck gebracht und die mannigfachen, kraus durcheinanderlaufenden Züge im reizhaften Wesen seiner Heldin mit sicherer Hand zu einem im Grundton einheitlichen, interessanten und lebenswahren Charakterbilde zusammengefügt, welches den poetischen Wert des Schauspiels in der Hauptsache bestimmt und auch dessen Bühnendasein je nach dem Gelingen der künstlerischen Wiedergabe beschränkt oder erweitert. Frl. Ulrichs Darstellung der Natalie erreicht durch Kraft, Natürlichkeit und reiche Färbungen des Vortrages, durch meisterhafte Behandlung des Konversationstons und lebensvolles, jede Situation plastisch verdeutlichendes Spiel jene notwendige Höhe der Wirkung, welche dem Stück eine längere Lebensdauer zu verbürgen scheint, als sie den aus letzter Zeit uns bekannt gewordenen Unterhaltungsarbeiten beschieden war.

Weitere Bemerkungen über das Schauspiel, welches ohne den Vorzug einer geschlossenen Komposition, ohne den Reiz einer bewegten Handlung und den erfreuenden Schmuck vieler geistreicher und witziger Dialogwendungen in der natürlichen, treu der Wirklichkeit und Wahrheit nachgehenden, auch für die schärfsten Nuancen eines seelischen Vorgangs treffsicheren Charakteristik einzelner Personen und in dem satten Kolorit mancher Situation eine gute Deckung für jene Mängel hat, mögen bis zu einer der nächsten Wiederholungen desselben aufgespart bleiben.

Den erheblichen Anteil, welchen Hr. Zabel an der jetzigen Bühnenform des Dramas beanspruchen darf, haben wir bereits in einer Vornotiz gekennzeichnet, ein näheres Eingehen darauf würde sich nur mit dem — uns nicht zugänglichen — Original in der Hand lohnen. Die Sprache der Übersetzung ist rein und fließend.

Die Darstellung reicht an die besten Kunstleistungen heran, welche die Hofbühne während der letzten Jahre zu bieten vermochte; auch sie verdient in einer ruhigen Stunde ausführliche Würdigung. Sehr vortrefflich spielte Hr. Bauer die stark außerhalb der Eigenart seiner Begabung liegende Rolle des Issajew. Die Inscenierung entsprach in ihrem günstigen Eindruck dem geschickten und geschmackvollen Bemühen des Hrn. Marcks. -r-

Welche von beiden?

Novelle von Adolf Stern.

5 (Fortsetzung)

Fräulein Addenhoven hatte aufmerksam zugehört und entgegnete nach einigem Besinnen: „Mir geht es wie gewissen Pflanzen, die aus allem Nahrung saugen, was in ihr Bereich kommt. Der Eindruck, der Sie mit Recht verstimmt und bekümmert, ist mir nur ein Beweis mehr, daß in unserem ganzen Leben die schlimmen Antriebe und bösen Gewöhnungen schlechter Weltlichkeit vorherrschen. Überall führt man die heilige Kirche im Munde und kümmert sich nicht um ihre Lehren, überall fehlen Demut, Nächstenliebe, Einsicht in das eigene Wesen. Mir flößt das alles immer tiefere Abneigung ein, so fortzuleben, wie seither und aus Familienrücksichten und kleinlichen Bedenken niemals zu dem Leben zu kommen, nach welchem mein Gefühl verlangt!"

Fräulein Addenhoven hielt inne, denn die Tafel war zu Ende, die meisten Tischgenossen erhoben sich ringsum von ihren Plätzen. Sie erwiderte die Zurufe und Grüße, die ihr galten, mit dankendem Aufblick und kurzen Worten, blieb aber auf ihrem Sitz und veranlaßte dadurch auch Friedrich Gerland zum Bleiben. Er merkte, daß die Verwandte seines Freundes stumm mit sich kämpfe, ob sie mehr sagen solle, als sie schon ausgesprochen hatte. Am Ende schienen die im Saal eingetretene Stille und das Schweigen,

SLUB Wir führen Wissen.